

**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung  
und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 27. November 2019  
GZ 303.133/001–P1–3/19

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Übergabeverfahren mit Island und Norwegen (Island–Norwegen–Übergabegesetz – INÜG) erlassen sowie das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU–JZG), das Auslieferungs– und Rechtshilfegesetz (ARHG), das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den internationalen Gerichten und das Börsegesetz 2018 geändert werden (EU–JZG–ÄndG 2019)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. November 2019, GZ: BMVRDJ–S751.007/0001–IV 2/2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs– und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

## 1. Allgemeines

Mit dem Gesetzesentwurf ist geplant, einzelne Lücken bei der Umsetzung der bestehenden Rechtsinstrumente im Bereich der gegenseitigen Anerkennung zu schließen sowie redaktionelle Änderungen durchzuführen, da in der Praxis der grenzüberschreitenden strafrechtlichen Zusammenarbeit, somit im Anwendungsbereich des Auslieferungs– und Rechtshilfegesetzes (**ARHG**) und dem EU–JZG, Schwierigkeiten aufgetreten sind.

Der RH bewertet das gegenständliche Gesetzesvorhaben positiv, denn auch aus seiner Sicht wäre im Hinblick auf eine effiziente Abwicklung von Überstellungsverfahren zum Strafvollzug im Herkunftsstaat auf EU–Ebene auf Maßnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Rahmenbeschlusses Freiheitsstrafen hinzuwirken (bspw. durch die Bereitstellung praktischer Leitlinien zur korrekten Umsetzung der Instrumente der gegenseitigen Anerkennung von Strafen sowie zuverlässiger und aktualisierter Informationen über die Haftbedingungen in den Mitgliedstaaten oder durch Unterstützung der



Mitgliedstaaten bei der Modernisierung und Verbesserung der Haftanstalten).

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung sind mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften verbunden.

Die Marktmanipulation der Berechnung kritischer Referenzwerte im Sinne des Art. 5 Abs. 2 lit. der Marktmissbrauchsrichtlinie war bislang ausschließlich als Verwaltungstatbestand normiert. Mit dem neuen § 164 Abs. 5 des BörseG 2018 soll nunmehr der neue gerichtliche Straftatbestand der „Manipulation der Referenzwertberechnung“ geschaffen werden. In Zusammenhang mit der Schaffung des neuen gerichtlichen Straftatbestandes vermisst der RH in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung eine Schätzung der etwaigen damit verbundenen finanziellen Auswirkungen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA–FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat